

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 46/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Juli 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: -

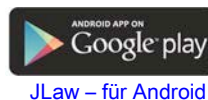
g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und B e e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1971 wird, soweit sie den Anspruch auf Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Mai 1971 betrifft, mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Anspruch auf Bergmannsrente für diejenige Zeit nicht besteht, für welche der Kläger Anspruch auf Übergangsgeld hat und dieses von der Beklagten gezahlt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Soweit die Revision den Anspruch auf Bergmannsrente für die Zeit ab 1. Juni 1971 betrifft, wird aufgrund der Erklärungen der Beteiligten der Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

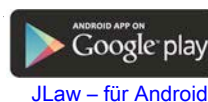
Der Kläger, der von 1950 bis 1953 als Hauer tätig gewesen war, wurde nach Auskünften seines Arbeitgebers anschließend bis April 1960 als Aufsichtshauer und danach bis 1968 als Grubenmetallhandwerker im Gedinge geführt. Seit dem 15. November 1968 war der Kläger mit Reparaturarbeiten unter Tage (Lohngruppe II) und seit dem 10. Mai 1971 als Pumpenwärter (Lohngruppe 02) beschäftigt.

Die Beklagte lehnte den am 9. September 1968 gestellten Rentenantrag des Klägers mit Bescheid vom 7. Januar 1969 mit der Begründung ab, der Kläger sei - ausgehend von der Tätigkeit eines Grubenmetallhandwerkers - nicht vermindert bergmännisch berufsfähig, da er nach dem vorliegenden medizinischen Gutachten noch einige Verweisungstätigkeiten verrichten könne. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 1969 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar/3. März 1969 verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit vom Ablauf des Monats September 1968 an zu zahlen. Das Landessozialgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(LSG) hat mit Urteil vom 28. Juni 1971 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es ist - gestützt auf die Aussagen der gehörten Zeugen - davon ausgegangen, daß der Kläger - ohne den Maschinenhauerschein und die umfassenden Kenntnisse eines Schlossers zu besitzen - in der Zeit von 1960 bis 1968 ständig Arbeiten verrichtet habe, die sonst von einem Maschinenhauer im Gedinge ausgeführt werden. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger bei der Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit weiterhin dem Vollhauer gleichzustellen sei oder ob von der Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge ausgegangen werden müsse, denn beide gehörten zur selben Lohngruppe. Da der Kläger nach dem von der Beklagten eingeholten medizinischen Gutachten vom 12. November 1968 nicht mehr in der Lage sei, die seiner bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit gegenüber in wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten der Sondergruppe und der Lohngruppen Ia bis I zu verrichten, sei er vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Dem Kläger, der sich in der Zeit vom 2. bis 30. September 1969 einer Kur unterzogen habe, stehe daher - unbeschadet der §§ 40, 41 RKG - die Bergmannsrente zu. Es bedürfe keiner Entscheidung, ob nach der seit dem 1. Juni 1971 geltenden Lohnordnung weitere Verweisungstätigkeiten in Betracht kämen, weil diese Lohnordnung nicht zu berücksichtigen sei.

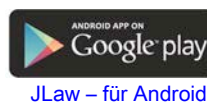
Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie trägt vor, das LSG sei seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, eine bestimmte Tätigkeit als "Hauptberuf" des Klägers festzustellen. Die Hauertätigkeit scheide aus, weil der Kläger sie nicht aus zwingenden Gründen aufgegeben habe. Das gleiche gelte für die danach ausgeübte Tätigkeit als Aufsichtshauer, zumal

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

zweifelhaft sei, ob der Kläger sie tatsächlich verrichtet habe. Schließlich könne auch nicht von der Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge ausgegangen werden. Die Feststellung des LSG, der Kläger habe in der Zeit von 1960 bis 1968 ständig solche Tätigkeiten verrichtet, die sonst von einem Maschinenhauer im Gedinge ausgeführt würden, beruhe auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens. Das LSG habe die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht verletzt; denn es hätte den zwischen den Aussagen der Zeugen einerseits und der Aussage des Klägers und der Arbeitgeberauskünfte andererseits bestehenden Widerspruch durch erneute Befragung des Klägers und Rückfrage bei dem Arbeitgeber aufklären müssen. Das Urteil beruhe insoweit auch nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens; denn das LSG hätte nicht ohne nähere Angabe von Gründen die Ausführungen des Klägers vom 21. Januar 1970 und die Zechenauskünfte vom 8. Juli 1969 und 25. Januar 1971 unbeachtet lassen dürfen. Da bei gemischter Arbeit nur die zeitlich überwiegende Tätigkeit zugrunde gelegt werden dürfe, hätte das LSG auch ermitteln müssen, welche der vom Kläger offenbar verrichteten verschiedenen Tätigkeiten überwogen habe. Gehe man von der Tätigkeit eines Grubenmetallhandwerkers aus, so sei der Kläger nicht vermindert bergmännisch berufsfähig.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 21. Januar 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen;

hilfsweise,

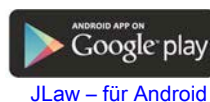
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet.

Im Termin vor dem erkennenden Senat am 31. Juli 1973 haben die Beteiligten übereinstimmend erklärt, der Rechtsstreit sei für die Zeit vom 1. Juni 1971 an erledigt, weil der Kläger von der Beklagten für die Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 11. April 1972 das Übergangsgeld und für die Zeit vom 12. April 1972 an die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhalten habe.

II

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, soweit die Revision der Beklagten den Anspruch des Klägers auf Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Juni 1971 an betrifft, war nur noch über den Anspruch auf Bergmannsrente für die Zeit bis zum 31. Mai 1971 zu entscheiden.

Die zulässige Revision der Beklagten hat insoweit keinen Erfolg; denn das LSG hat die unbegründete Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG mit Recht zurückgewiesen.

Für die Beantwortung der Frage, ob der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist, muß zunächst die Frage geklärt werden, welches die "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" des Klägers ist. Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Kläger in der Zeit von 1960 bis 1968 - ohne den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



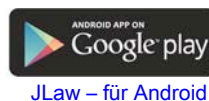
- 6 -

Maschinenhauerschein und die umfassenden Kenntnisse eines Schlossers zu besitzen - ständig solche Arbeiten verrichtet hat, die sonst von einem Maschinenbauer im Gedinge ausgeführt werden. An dieser Feststellung ist der Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden; die von der Beklagten hiergegen vorgebrachten Verfahrensrügen sind nicht begründet. Entgegen dem Vortrag der Beklagten besteht zwischen den Aussagen der vom LSG gehörten Zeugen einerseits und dem Vortrag des Klägers und den Auskünften seines Arbeitgebers andererseits kein offenkundiger Widerspruch. Weder den Angaben des Klägers noch den Auskünften seines Arbeitgebers ist zwingend zu entnehmen, daß der Kläger andere Tätigkeiten verrichtet hat, als sie von den Zeugen beschrieben worden sind. Wenn der Kläger und sein Arbeitgeber von einer Schlosser- bzw. Grubenmetallhandwerkertätigkeit im Gedinge gesprochen haben, so ist das durchaus mit der Aussage der Zeugen zu vereinbaren, daß es sich um solche Tätigkeiten gehandelt hat, die sonst von einem Maschinenbauer im Gedinge verrichtet werden. Die Bezeichnung als Schlosser bzw. Grubenmetallhandwerker beruht offensichtlich darauf, daß der Kläger nicht den Maschinenhauerschein besitzt, enthält aber keine Aussage des Inhalts, daß der Kläger nicht die Tätigkeiten eines Maschinenbauers im Gedinge verrichtet hat. Das LSG brauchte sich deshalb nicht gedrängt zu fühlen, den Kläger zu dieser Frage erneut zu hören oder weitere Arbeitgeberauskünfte einzuholen. Das Berufungsgericht, das die Angaben des Klägers und die Arbeitgeberauskünfte keineswegs übergangen, sondern im Urteil ausdrücklich erwähnt hat, brauchte sich mit ihnen nicht eingehend auseinanderzusetzen, weil sie nicht im Widerspruch zu den Zeugenaussagen stehen, auf die das LSG seine Feststellung gestützt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

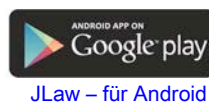
Ist danach davon auszugehen, daß der Kläger in der Zeit von 1960 bis 1968 ständig solche Arbeiten verrichtet hat, die sonst von einem Maschinenhauer im Gedinge ausgeführt werden, so muß auch bei der Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit von der Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge ausgegangen werden. Der erkennende Senat hat bereits früher entschieden, daß ein angelernter Handwerker bei der Anwendung der §§ 46 RKG, 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) einem gelernten Handwerker gleichsteht, falls er vollwertig die Tätigkeit eines gelernten Handwerkers verrichtet hat. Dies sei dann anzunehmen, wenn er langjährig wie ein gelernter Handwerker beschäftigt und entlohnt worden sei (vgl. BSG 17, 41 = SozR Nr. 5 zu § 46 RKG). Entsprechendes muß für die Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge im Rahmen der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit gelten. Wenn der Kläger auch nicht die Schlosserlehre durchlaufen hat und deshalb nicht den Maschinenhauerschein erwerben konnte, so hat er doch über viele Jahre ständig und vollwertig die Tätigkeiten eines Maschinenhauers im Gedinge verrichtet, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß er nicht den Schichtlohn eines Grubenmetallhandwerkers erhalten hat, sondern durch einen besonders vereinbarten Lohn an den Gedingelohn herangeführt worden ist. Die Tatsache, daß der Kläger nicht den Maschinenhauerschein besitzt, mag seinen Arbeitgeber zwar veranlaßt haben, ihn als Grubenmetallhandwerker im Gedinge zu bezeichnen. Das ändert jedoch nichts daran, daß der Kläger wegen der jahrelangen vollwertigen Verrichtung der Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge und der entsprechenden Entlohnung wie ein Maschinenhauer im Gedinge zu behandeln ist, zumal die Tarifverträge für den Steinkohlenbergbau den Besitz des Maschinenhauerscheins nicht zur Voraussetzung für die Einstufung als Maschinenhauer im Gedinge machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Entgegen dem Vortrag der Beklagten ist nach den bindenden Feststellungen des LSG kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß der Kläger nicht ständig Tätigkeiten eines Maschinenhauers im Gedinge, sondern gemischte Tätigkeiten verrichtet hat. Es braucht deshalb auch nicht auf die Frage eingegangen zu werden, von welcher Tätigkeit auszugehen ist, wenn der Verbbichtö verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt hat.

Geht man aber davon aus, daß die Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge die "bisher verrichtete knappschaftsmäßige Arbeit" des Klägers ist, so muß angenommen werden - was die Beklagte nicht bestreitet -, daß der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Nach dem von der Beklagten eingeholten medizinischen Gutachten vom 12. November 1968, von dessen Richtigkeit das LSG in Übereinstimmung mit den Beteiligten ausgegangen ist, kann der Kläger noch verschiedene Tätigkeiten der Lohngruppen II und III unter und über Tage verrichten, nicht aber höherwertige Tätigkeiten. Die Lohndifferenz zwischen der Tätigkeit eines Maschinenhauers im Gedinge und den dem Kläger allein noch möglichen Tätigkeiten der Lohngruppen II und III unter und über Tage war nach den bis zum 31. Mai 1971 geltenden Lohnordnungen für den Steinkohlenbergbau - auch nach Ansicht der Beklagten - so erheblich, daß sie nicht als unwesentlich angesehen werden konnte. War der Kläger danach in der streitigen Zeit nicht in der Lage, eine der Tätigkeiten des Maschinenhauers im Gedinge im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit zu verrichten, so war er vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. Dem Kläger steht daher, da er auch die erforderliche Wartezeit erfüllt hat, nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG grundsätzlich die Bergmannsrente für die streitige Zeit zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Das LSG hat allerdings in den Urteilsgründen mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser Anspruch unter den Voraussetzungen der §§ 40, 41 RKG nicht besteht. Da dem Kläger für die Zeit vom 2. bis 30. September 1969 eine Kur gewährt worden ist, liegt die Annahme nahe, daß ihm für diese Zeit und auch für die Zeit vorher nach § 40 RKG das Übergangsgeld zusteht, so daß der Anspruch auf Bergmannsrente nach § 41 RKG ausgeschlossen ist. Der erkennende Senat hat es für notwendig erachtet, insoweit ausdrücklich klarzustellen, daß der Kläger für diese Zeit keinen Anspruch auf Bergmannsrente hat, soweit ihm Übergangsgeld zusteht und dieses ihm auch gezahlt wird.

Der Senat hat außerdem klargestellt, daß der Rechtsstreit erledigt ist, soweit die Revision den Anspruch auf Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Juni 1971 an betrifft, nachdem die Beteiligten entsprechende Erklärungen abgegeben haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

